

Programm für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und von Rumänien in den Jahren 1998 - 2001

Eine Delegation der Republik Österreich und eine Delegation von Rumänien hielten vom 26. - 28. Jänner 1998 in Wien eine gemeinsame Tagung auf der Grundlage von Artikel XX des österreichisch-rumänischen Abkommens über die kulturelle Zusammenarbeit vom 17. September 1971 und von Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls hierzu vom 19. Jänner 1974 ab.

Die Zusammensetzung der beiden Delegationen ist in der Anlage festgehalten.

Beide Seiten bekräftigen ihr gemeinsames Ziel, auf einen freien und direkten Austausch sowie auf unmittelbare Begegnung und Dialog aller am kulturellen Leben Beteiligten auf allen Ebenen hinzuwirken.

Die Beratungen der beiden Delegationen führten zu der Annahme des folgenden Programms für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und von Rumänien in den nächsten Jahren, bis einschließlich 31. Dezember 2001. Dieses Programm umfaßt die Bereiche der Wissenschaft, der Universitäten und Hochschulen, des Unterrichtswesens und der Erwachsenenbildung, der Kultur, der Jugend und des Sports sowie allgemeine und finanzielle Maßnahmen.

I. Zusammenarbeit der Akademien

- I.1 Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Rumänischen Akademie der Wissenschaften auf der Grundlage des am 9. Juni 1995 unterzeichneten Protokolls über wissenschaftliche Zusammenarbeit.

II. Wissenschaft und Hochschulwesen

- II.1 Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Rumänischen Rektorenkonferenz, die vor allem im Rahmen der Europäischen Rektorenkonferenz CRE sowie der Donau-Rektorenkonferenz stattfindet.
- II.2 Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen beider Staaten und empfehlen deren weitere Entwicklung und Vertiefung ebenso wie die Anbahnung neuer Kontakte zwischen diesen Institutionen.

- II.3 Beide Seiten begrüßen den Ausbau und die Vertiefung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und Hochschulen der beiden Länder sowohl im Rahmen gesamtuniversitärer/gesamthochschulischer Partnerschaftsabkommen als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Fakultäts- und Institutsebene und ermutigen zu deren Fortsetzung. Dies gilt insbesondere für die Kooperation zwischen den Technischen Universitäten in Graz und Timisoara im Bereich Bauingenieurwesen und Hydrotechnik. Beide Seiten empfehlen die Erweiterung der Zusammenarbeit auf andere Universitäten ihrer beiden Länder. Beide Seiten achten die Autonomie ihrer akademischen Institutionen zur selbständigen Anbahnung und Aufrechterhaltung von gegenseitigen Kooperationen.
- II.4 Beide Seiten nehmen die erfolgreiche Arbeit des rumänischen Lektors auf dem Gebiet der Sprache, der Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Rumäniens an der Universität Wien mit Befriedigung zur Kenntnis. Während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms schlägt die rumänische Seite auf diplomatischem Wege Bewerber für ein Austauschlektorat auf dem Gebiet der Sprache, der Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Rumäniens für die Universität Wien vor. Die Errichtung weiterer Lektorate ist vom Interesse und Bedarf der österreichischen Universitäten sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr abhängig. Die österreichische Seite verweist auf den Ausbau der Universitätsautonomie im neuen Universitäts-Studiengesetz und insbesondere darauf, daß künftig das Lehrangebot an österreichischen Universitäten ausschließlich vom Bedarf, von Standortfaktoren und von den Kosten abhängig gemacht wird. Die Durchführungsbedingungen sind aus Abschnitt VIII ersichtlich.
- II.5 Beide Seiten nehmen die erfolgreiche Arbeit der österreichischen Lektoren zum Unterricht der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Österreichs an rumänischen Universitäten und Hochschulen in Bukarest, Sibiu, Iasi, Cluj-Napoca und Timisoara mit Befriedigung zur Kenntnis. Während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms werden über Wunsch des rumänischen Ministeriums für Nationale Erziehung entsprechend den budgetären Möglichkeiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und des rumänischen Ministeriums für Nationale Erziehung österreichische Lektoren zum Unterricht der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur sowie Kultur- und Landeskunde Österreichs an rumänische Universitäten und Hochschulen vermittelt. Die Durchführungsbedingungen sind aus Abschnitt VIII ersichtlich.
- II.6 Beide Seiten begrüßen Einladungen rumänischer Gastprofessoren und Gastdozenten durch österreichische Universitäten und Hochschulen und sehen sie - sowie den Lektorenaustausch - als Aktivität im Sinne der Durchführung des Artikels II des österreichisch-rumänischen Abkommens über die kulturelle Zusammenarbeit an. Beide Seiten begrüßen Aufenthalte österreichischer Universitätslehrer an rumänischen Universitäten zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen.

- II.7 Beide Seiten schlagen vor, Studierenden, Graduierten und jüngeren Wissenschaftlern der anderen Seite auf Grundlage der Gegenseitigkeit 27 Stipendienmonate pro Studienjahr zur Durchführung von Studien- und Forschungsvorhaben an Universitäten, Hochschulen und in Bibliotheken, Archiven und an anderen wissenschaftlichen Institutionen sowie zu Studienvorhaben an Fachhochschul-Studiengängen des eigenen Landes zu gewähren. Die Mindestdauer eines Stipendiums soll drei Monate betragen. Die Bedingungen dieses Austausches sind aus Abschnitt VIII ersichtlich.
- II.8 Beide Seiten schlagen vor, Studierenden, Graduierten und jüngeren Wissenschaftlern der anderen Seite auf Grundlage der Gegenseitigkeit jährlich vier Stipendien zur Teilnahme an Sommersprachkursen von drei oder vier Wochen für Kandidaten des jeweils anderen Landes zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen dieses Austausches sind aus Abschnitt VIII ersichtlich.
- II.9 Beide Seiten begrüßen die Durchführung eines Sommerkollegs für Deutsch und Rumänisch im Sommer 1996 und regen an, in den kommenden Jahren wieder ein solches Sommerkolleg durchzuführen. Weiters regen beide Seiten die Durchführung von wissenschaftlichen Summerschools in Zusammenarbeit zwischen österreichischen und rumänischen Universitäten an.
- II.10 Beide Seiten begrüßen die weitere gute Zusammenarbeit auf dem Gebiete der gegenseitigen Informationen über das Hochschulwesen und ermutigen dazu, den Hochschulen des jeweils eigenen Staates weitestmögliche beratende Hilfestellung in Anerkennungsfragen zu geben.
- II.11 Beide Seiten werden die Kooperation im Bereich Wissenschaft, Forschung und Technologie zwischen ihren Ländern durch geeignete Maßnahmen weiter ermutigen wie z.B.
- Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien,
 - Austausch von wissenschaftlichen Informationen und Publikationen,
 - Erfahrungsaustausch in den entsprechenden Bereichen.
- III. **Unterrichtswesen**
- III.1 Zwecks Förderung der Kenntnisse der allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme beider Länder vereinbaren die beiden Seiten einen Fachleuteaustausch von maximal je 30 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms, sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial.
- III.2 Beide Seiten ermutigen zum Ausbau von Schulkontakten. In diesem Zusammenhang nehmen beide Seiten mit Befriedigung zur Kenntnis, daß bei den bereits bestehenden Partnerschaften seit mehreren Jahren qualitativ hochwertige themenorientierte Austausche durchgeführt werden.

- III.3 Zum Zwecke der objektiven Darstellung der Geschichte, der Geographie und der Kultur der anderen Seite in den Lehrbüchern nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Vorschriften tauschen die beiden Seiten Lehrbücher und Lehrpläne aus. Sie beraten und verabschieden hierzu gemeinsame Empfehlungen in einem hierfür eingesetzten Ausschuß von Fachleuten. Der Ausschuß setzt sich aus je drei bis fünf Mitgliedern beider Länder zusammen. Die Beratungen finden einmal jährlich abwechselnd in einem der beiden Länder statt. Die Dauer der Beratungen beträgt jeweils etwa fünf Tage.
- III.4 Beide Seiten begrüßen die bisherige Kooperation im Bereich der LehrerInnenfortbildung für das Fach Deutsch als Fremdsprache. Die österreichische Seite wird auch in Zukunft nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten bestrebt sein, rumänische Deutsch-LehrerInnen als StipendiatInnen zu den in Österreich stattfindenden landeskundlichen Fortbildungsseminaren einzuladen. Die rumänische Seite gewährleistet hierbei die Aufbringung der Reisekosten sowie der Kosten einer Unfall- und Krankenversicherung für die rumänischen TeilnehmerInnen.
- III.5 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im berufsbildenden Schulwesen auf lokaler und regionaler Ebene. Die Bedingungen hierfür werden von den Kooperationspartnern im Einzelfall direkt vereinbart.
- III.6 Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Tätigkeit des vom österreichischen Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten beauftragten Vereins KulturKontakt im Bereich der Bildungskoope-ration zwischen Österreich und Rumänien.
- III.7 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von Fachleuten sowie durch den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

IV. Kultur

- IV.1 Beide Seiten heben die Bedeutung der Zusammenarbeit auf allen Gebieten der zeitgenössischen Kunst und Kultur zwischen beiden Ländern hervor.
- IV.2 Beide Seiten heben besonders die Zusammenarbeit zeitgenössischer bildender Künstler und ihrer Institutionen hervor. Die rumänische Seite ist an einer Präsentation lebender Künstler in Österreich interessiert.
- IV.3 Beide Seiten regen den Austausch von Schriftstellern sowie die Teilnahme an literarischen Treffen und Vorträgen an und begrüßen direkte Kontakte zwischen Schriftstellervereinigungen.

- IV.4 Beide Seiten verweisen auf die Bedeutung der Übersetzung und Publizierung literarischer Werke im jeweils anderen Land und begrüßen Direktkontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Übersetzerverbänden und Verlegern.
- IV.5 Beide Seiten schlagen den direkten Austausch von Büchern und Publikationen zwischen kulturellen Einrichtungen sowie den Austausch von Informationen über Festivals und kulturelle Ereignisse vor.
- IV.6 Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten und zur Zusammenarbeit zwischen den Künstlern, Ensembles und Musikeinrichtungen. Die Durchführung erfolgt auf kommerzieller Basis.
- IV.7 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen Schauspielern, Regisseuren, Dirigenten, Theatergruppen und Theatern beider Länder.
- IV.8 Beide Seiten regen die gegenseitige Teilnahme an Filmfestivals an und ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen dem österreichischen Filmmuseum und dem österreichischen Filmarchiv mit dem rumänischen Filmarchiv.
- IV.9 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen Kulturforschungseinrichtungen.
- IV.10 Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt im Bereich der Kulturzusammenarbeit zwischen Österreich und Rumänien.
- IV.11 Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Rumänischen Kulturzentrums in Wien so wie der österreichischen Bibliotheken in Rumänien.
- IV.12 Zur Förderung der Kontakte auf dem Gebiet der zeitgenössischen Kunst und Kultur wird ein Expertenaustausch im Ausmaß von je 40 Personentagen während der Geltungsdauer dieses Arbeitsprogramms vereinbart.
- IV.13 Die rumänische Seite schlägt die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen des Programms „Kulturstraße Donau“ vor.
- IV.14 Beide Seiten begrüßen die bereits bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und ermutigen zu deren Ausbau. Zu diesem Zwecke vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten von maximal je 20 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.
- Beide Seiten begrüßen die Kontakte zwischen den nationalen Kommissionen von ICOMOS.
- IV.15 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens, insbesondere zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Nationalen Bibliothek Rumäniens. Zu diesem Zwecke vereinbaren sie einen Fachleuteaustausch im Ausmaß von maximal

je 20 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms, sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten. Die rumänische Seite bekundet hier besonderes Interesse für Forschungen im Bereich rumänischer bibliophiler Werke in österreichischen Sammlungen.

- IV.16 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich der bundesstaatlichen Museen Österreichs und der staatlichen Museen Rumäniens. Zu diesem Zwecke vereinbaren sie einen Fachleuteaustausch von maximal je 20 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms, sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten. Zur speziellen Aus- und Weiterbildung junger Museumsfachleute aus Rumänien stellt die österreichische Seite maximal weitere 20 Personentage während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms zur Verfügung.
- IV.17 Die österreichische Seite teilt mit, daß seitens der Paläontologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien Interesse an gemeinsamen wissenschaftlichen Untersuchungen mit dem Institut für Geologie der Universität Cluj-Napoca besteht. Zu diesem Zwecke regt die österreichische Seite die Entsendung von Fachleuten beider Institutionen im Ausmaß von maximal je 30 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.
- IV.18 Beide Seiten begrüßen den Austausch von Ausstellungen. Die Erstellung und Prüfung von Vorschlägen für konkrete Projekte erfolgt in direktem Kontakt zwischen den zuständigen Institutionen beider Länder und/oder auf diplomatischem Wege.

Die rumänische Seite schlägt die Durchführung folgender Ausstellungen vor:

- „Die Geschichte der Kartographie in Rumänien“ (Museum für Geschichte in Brasov)
- „Cucuteni - Kultur - die letzte prähistorische Kultur“ (Museum des Kreises Neamt in Piatra Neamt)
- „Die Biedermeiermalerei in Rumänien“ (Nationales Kunstmuseum in Cluj-Napoca, Nationales Kunstmuseum Rumäniens in Bukarest, Kunstmuseum in Brasov, Kunstmuseum in Targu Mures, Nationalmuseum Brukenthal in Sibiu)
- „Die Volkstracht in Rumänien: rumänische Volkskleider und Volkskleider der ethnischen Minderheiten“ (Bauernmuseum in Bukarest, Ethnographisches Museum in Brasov)
- Ausstellung über Restaurierung
- Fotoausstellung „Gustav Klimt in Rumänien“ (Museum des Schloßes Peles)

Die österreichische Seite dankt für diese Vorschläge und wird sie prüfen.

IV.19 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Volkskultur. In diesem Zusammenhang informiert die rumänische Seite über folgende Workshops, die während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms geplant sind:

- „Das Brot in den Donauländern - Formen und Symbole“ (Bauernmuseum in Bukarest, Ackerbaumuseum in Slobozia-Ialomita, Museum des Banats in Timisoara)
- „Eigenschaften und Ähnlichkeiten in der Architektur der Dorfgemeinschaften im Donau-Raum“ (Dorfmuseum in Bukarest, Institut für eco-museale Forschungen in Tulcea)

Die österreichische Seite wird diese Vorschläge an entsprechende Institutionen weiterleiten.

IV.20 Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes. Zu diesem Zwecke vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten (FilmprüferInnen) im Ausmaß von maximal je 6 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

V. Jugend und Sport

V.1 In der Überzeugung, daß die Gestaltung der Beziehung zwischen beiden Staaten und ihren Völkern in Zukunft von der gegenseitigen Verständigung und der aktiven Teilnahme der jungen Generation abhängen wird, begrüßen beide Seiten eine Verstärkung des Jugendaustausches und der Kontakte zwischen der Jugend beider Staaten.

Beide Seiten messen der Teilnahme Rumäniens am Programm „Jugend für Europa“ große Bedeutung zu.

V.2 Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere den direkten Erfahrungsaustausch der Sportorganisationen und -verbände beider Länder.

VI. Archivwesen

VI.1 Das Österreichische Staatsarchiv und das Nationale Archiv Rumäniens werden in der Forschung und zur Auffindung von Dokumenten über die Geschichte der beiden Länder zusammenarbeiten und den Erfahrungsaustausch im Bereich der Archivtheorie und -praxis sowie des Austausches von Dokumentenreproduktionen und Fachpublikationen pflegen.

Die konkreten Modalitäten dieser Tätigkeiten werden durch das in Vorbereitung befindliche Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten im Archivbereich geregelt.

VII. **Multilaterale Zusammenarbeit**

VII.1 Beide Seiten werden für die Festigung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit eintreten, indem sie aktiv im Rahmen der Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsprogramme und -projekte des Europarates und von UNESCO kooperieren und darauf hinarbeiten, daß die Öffnung der Programme der Europäischen Union genutzt wird.

VII.2 Beide Seiten begrüßen die Teilnahme ihrer Staaten an den Bildungsprogrammen der Europäischen Union z.B. SOKRATES, Leonardo da Vinci und Jugend für Europa.

Beide Seiten nehmen den erfolgreichen Start von CEEPUS (Central European Exchange Program for University Studies) zur Kenntnis und begrüßen den Antrag Rumäniens, dem CEEPUS-Vertrag beizutreten; sie unterstreichen ferner die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext, besonders im Hinblick auf die europäische Integration.

Weiters begrüßen beide Seiten die bestehende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Fremdsprachenzentrums in Graz.

VIII. **Allgemeine Bestimmungen und finanzielle Modalitäten**

Allgemeine Bestimmungen

VIII.1 Der Vorschlag (Haupt- und Ersatzkandidaten) für rumänische Teilnehmer des Stipendiatenaustausches im Rahmen des vorliegenden Arbeitsprogramms wird durch das rumänische Ministerium für Nationale Bildung erstellt. Von österreichischer Seite werden die Kandidaten vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr oder durch eine von diesem beauftragte Stelle vorgeschlagen. Die Vorschläge werden von beiden Seiten auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

VIII.2 Die empfangende Seite gewährt bei akuten Erkrankungen oder Unfällen kostenlose dringend erforderliche medizinische Betreuung (ausgenommen Zahnersatz und chronische Erkrankungen) oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluß einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt. Diese medizinische Betreuung erfolgt in Österreich in dem Umfang, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und ist hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt.

Bestimmungen für den Austausch von Stipendiaten gemäß Punkt II.7
(Studierende und jüngere Akademiker)

- VIII.3. Kandidaten müssen die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Semestern an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule bzw. gleichwertigen tertiären Bildungseinrichtungen, d.h. die Ablegung der Prüfungen usw. - nach dem jeweiligen Studienplan nachweisen. Das Mindestalter beträgt 20 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre. Maßgebend ist das Alter zu Beginn des jeweiligen Studienjahres (1. Oktober).
- VIII.4 Die entsendende Seite stellt alle notwendigen Unterlagen über jeden Stipendiaten des nächstfolgenden Studienjahres einschließlich der Angaben über das beabsichtigte wissenschaftliche Vorhaben bis 1. April des jeweiligen Jahres zur Verfügung.
- VIII.5 Die empfangende Seite teilt der entsendenden Seite jeweils innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen, jedoch spätestens einen Monat vor Antritt der Reise ihre Entscheidung über die Annahme der nominierten Kandidaten mit und gibt gleichzeitig das Anreisedatum und den Studienort vor, sofern möglich entsprechend den Wünschen der Kandidaten. Der Heimatstaat trägt die Reisekosten des Stipendiaten zum ersten Studienort im Gaststaat und vom letzten Studienort zurück.
- VIII.6 Die österreichische Seite gewährt den rumänischen Stipendiaten folgende Leistungen:
- a) bei Stipendien zwischen dem 1. Oktober und 30. Juni ein monatliches Stipendium in der Höhe von
 - ATS 7.400,- für Studierende
 - ATS 8.100,- für Graduierte
 - ATS 9.600,- für Wissenschaftler und Forscher über 30 Jahren und mit Doktorat bzw. gleichwertigem Abschluß;
 - b) Erlaß des Studienbeitrages für Ausländer lt. Hochschultaxengesetz für ein ordentliches Studium an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung sowie kostenlose Benützung von Bibliotheken, Laboratorien, wissenschaftlichen Apparaten und Geräten, soweit es die Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens erfordert;
 - c) die Unterbringung bzw. die Zuerkennung eines Wohnungskostenzuschusses wird entsprechend den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erlassenen allgemeinen Stipendienbedingungen geregelt.
- VIII.7 Die rumänische Seite gewährt den österreichischen Stipendiaten folgende Leistungen:
- a) Gratisunterbringung im Universitätsbereich;
 - b) Aufenthaltsstipendium in bar, welches die Verpflegung deckt und periodisch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angepaßt wird;

- c) kostenlose medizinische Versorgung im Falle von akuten Erkrankungen oder Unfällen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
- d) Ersatz von Kosten von Reisen im Inland, die zur Erfüllung des wissenschaftlichen Programms notwendig sind und vorher abgesprochen wurden;
- e) Erlaß von Aufnahme- und Studiengebühren.

Bestimmungen für den Austausch von Stipendiaten gemäß Punkt II.8 (Sommersprachkursstipendien)

- VIII.8 Die Kandidaten müssen die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Semestern an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule bzw. an gleichwertigen tertiären Bildungseinrichtungen, d.h. die Ablegung der Prüfungen usw., nach dem jeweiligen Studienplan nachweisen. Das Mindestalter beträgt 20 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre. Maßgebend ist das Alter bei Stipendienantritt. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle notwendigen Unterlagen über jeden Stipendiaten bis 1. April des jeweiligen Jahres zur Verfügung.
- VIII.9 Die empfangende Seite teilt der entsendenden Seite jeweils innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen, jedoch spätestens einen Monat vor Antritt der Reise, ihre Entscheidung über die Annahme der nominierten Kandidaten mit und gibt gleichzeitig das Anreisedatum und den Studienort vor, sofern möglich entsprechend den Wünschen der Kandidaten.
- VIII.10 Bei Sommerstipendien zwischen dem 1. Juli und 30. September gewährt die österreichische Seite folgende Leistungen:
- a) bei vierwöchigem Aufenthalt
 - Unterkunft
 - Taggeld von insgesamt höchstens ATS 5.000,- (Unterkunft inklusive Frühstück)
 - Taggeld von insgesamt höchstens ATS 6.250,- (Unterkunft ohne Frühstück)
 - bei dreiwöchigem Aufenthalt
 - Unterkunft
 - Taggeld von insgesamt höchstens ATS 3.000,- (Unterkunft inklusive Frühstück)
 - Taggeld von insgesamt höchstens ATS 4.500,- (Unterkunft ohne Frühstück)
 - b) Übernahme der Kurs- und Einschreibengebühren sowie Lehrmittelkosten bei Sommersprachkursen (nur für in der Broschüre „Austria 19.“ aufgelisteten Kurse).
- VIII.11 Die rumänische Seite gewährt ein Stipendium, welches folgende Leistungen umfaßt: Die Unterbringung, die Verpflegung, die Studienkosten und ein kulturelles Programm.

Bestimmungen betreffend den Austausch von Lektoren gemäß Punkt II.4 und II.5.

- VIII.12 Hinsichtlich der in den Punkten II.4 und II.5 angesprochenen Personengruppen sowie deren Familienangehörigen (Ehegatten und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden ausländerbeschäftigungsrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen, zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie diesbezügliche geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragsstaaten abgeschlossen haben, angewandt.
- VIII.13 Beide Seiten werden bemüht sein, den in obigem Punkt VIII.12 angesprochenen Personengruppen und deren Familienangehörigen im Rahmen der in obigem Punkt VIII.12 genannten und in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.
- VIII.14 Zwischen dem Dienstgeber und dem Lektor ist bis spätestens vier Wochen nach Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe des Gehaltes, Auszahlungstermine des Gehaltes, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Versicherungsschutz sowie Kündigungsbestimmungen festlegt. Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen für ausländische Sprachlectoren.
- VIII.15 Die Auszahlung des Gehaltes erfolgt monatlich. Die Höhe des Gehaltes ist so zu bemessen, daß der Lektor entsprechen seiner Stellung materiell abgesichert ist und auch eine angemessene Wohnung anmieten kann. Andernfalls muß ihm eine entsprechende Wohnung zur Verfügung gestellt werden.
- Bestimmungen für die Bereiche des Unterrichts, der Erwachsenenbildung und der Kultur
- VIII.16 Bei Austausch von Fachleuten in den Bereichen des Unterrichts, der Erwachsenenbildung und der Kultur teilt der Entsendestaat dem Empfangsstaat spätestens zwei Monate vor der Entsendung die Namen, Qualifizierung und Adressen seiner Fachleute unter Präzisierung des gewünschten Besuchsprogramms mit.
- VIII.17 Bei Austausch von Fachleuten in den Bereichen des Unterrichts, der Erwachsenenbildung und der Kultur trägt der Entsendestaat die Reisekosten, der Empfangsstaat die Kosten für Unterbringung (Hotel und Frühstück) und der durch das Besuchsprogramm bedingten Reisen auf seinem Gebiet sowie in Österreich das in diesem Bereich übliche und in Rumänien das in diesem Bereich gesetzlich vorgesehene Taggeld.
- VIII.18 Ausstellungen werden gemäß den international üblichen Gepflogenheiten durchgeführt. Allenfalls erforderlich zusätzliche Vereinbarungen werden auf diplomatischem Weg festgelegt.

IX. Schlußbestimmungen

- IX.1 Das vorliegende Programm schließt die Möglichkeit der Veranstaltung anderer Aktivitäten, die auf Vorschlag und auf Kosten der entsendenden Seite realisiert werden, nicht aus.
- IX.2 Die rumänische Delegation brachte den Vorschlag, daß auf österreichischer Seite die Möglichkeit geprüft werden sollte, die Teilnehmer an Programmen, die auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsprogramms durchgeführt werden, von Sichtvermerks- und Aufenthaltsgebühren zu befreien. Die österreichische Delegation sagte zu, sich für eine Verbesserung im Sinne des rumänischen Anliegens zu verwenden.
- IX.3 Die nächste gemeinsame Tagung einer Delegation der Republik Österreich und einer Delegation von Rumänien auf der Grundlage von Artikel XX des österreichisch-rumänischen Abkommens über die kulturelle Zusammenarbeit vom 17. September 1971 und von Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls hierzu vom 19. Jänner 1974 wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 in Rumänien stattfinden.

Geschehen in Wien in zwei Urschriften in deutscher und in rumänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind, am 28. Jänner 1998.

Der Leiter der österreichischen
Delegation:



(Christian ZEILEISSEN)

Der Leiter der rumänischen
Delegation:



(Serban STATI)